

Vorlage Nr. 101.16.1902

Keine Zweitwohnungssteuer für Familien

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Kassel im Paragraphen 3 um eine neue Ziffer 3 zu ergänzen wie folgt:

„Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Kassel innehat.

Begründung:

Zum Schutz von Ehe und Familie fordert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.10.2005 Az. 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03, dass Verheiratete die von ihrer Familie nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung inne haben, nicht zur Zweitwohnungssteuer – soweit die Gemeinde eine solche erhebt – herangezogen werden dürfen. Zweitwohnungssteuersatzungen, die dies nicht berücksichtigen, sind insoweit nichtig. Eine lediglich verfassungskonforme Auslegung, wie es Dr. Barthel in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 4. Oktober unter Berufung auf Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 111, S. 122 ff.) als ausreichend erachtete, reicht dem Bundesverfassungsgericht zur Vermeidung der Diskriminierung von Ehe und Familie nicht. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des o.g. Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.04.2000 auch aufgehoben und die zugrunde liegende Zweitwohnungssteuersatzung für nichtig erklärt, weil bis zu einer Neuregelung der Verordnungsgeber keine andere Möglichkeit habe, als die verfassungswidrige Regelung rückwirkend aufzuheben.

Der konkrete Antragstext wurde gewählt, da ein Antrag auf Prüfung der Verfassungskonformität der Kasseler Zweitwohnungssteuersatzung im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung am 23.09.2010 aufgrund der Aussage von Bürgermeister Kaiser, die Satzung sei verfassungskonform, keine Mehrheit gefunden hat. Sollte der Magistrat eine anderweitige Formulierung mit gleichem Regelungsziel vorziehen, sollte dies möglich sein.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender